



**Stand:**

**08.04.2019**

## **SCHULORDNUNG**

In unserer Schule leben wir mit vielen Menschen auf recht engem Raum in einer Gemeinschaft zusammen.

Um ein gutes und problemloses Zusammenleben in unserer Schule zu ermöglichen, haben Schüler, Lehrer und Eltern in der Schulkonferenz gemeinsam folgende Regeln der Schulordnung beschlossen; diese Regeln sollen uns auch dabei helfen, unsere gemeinsamen Ziele zu verwirklichen:

- **Aufeinander Rücksicht zu nehmen und uns gegenseitig zu helfen,**

d.h. verletzende und beleidigende Äußerungen sollten wir alle vermeiden, körperliche Auseinandersetzungen sind für uns kein Mittel zur Konfliktlösung.

- **Verantwortung füreinander zu lernen und zu tragen,**

d.h. bei Gefahren und in Konfliktfällen fühlt sich jeder für den anderen mitverantwortlich, deshalb müssen wir hinsehen, mitdenken und mithelfen, eine Lösung zu finden.

- **Eine positive Einstellung zum Umgang mit den Schulgebäuden und Gegenständen zeigen,**

d.h. wir müssen sorgsam mit allen Gegenständen umgehen, um Beschmutzung und Beschädigung zu vermeiden.

Deshalb müssen wir uns diese Regeln immer wieder bewusst machen und einhalten.

\*Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird bei Personen die männliche Form verwendet. Angesprochen sind aber immer Vertreter und Vertreterinnen beider Geschlechter.



## I. Allgemeines

### 1. Verhalten

Die Rücksichtnahme auf die Interessen aller Beteiligten erfordert ein verantwortliches Verhalten, das Schäden bei anderen Personen und an fremdem Eigentum ausschließt, Lärm vermeidet und Sauberkeit am Arbeitsplatz voraussetzt.

### 2. Informationspflicht

Bei Unfällen, Beschädigungen oder Verlust von Eigentum ist umgehend das Sekretariat, ein Lehrer\* oder der Hausverwalter zu informieren.

### 3. Genehmigungspflicht

Der Verkauf und das Verteilen von Schriften und Waren aller Art sowie Aushänge bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Für die Zulassung schulfremder Personen zum Unterricht ist außer der Genehmigung des Schulleiters die Zustimmung des jeweiligen Lehrers\* erforderlich. Auch für die Benutzung von Schulräumen für außerunterrichtliche Veranstaltungen ist die Genehmigung der Schulleitung einzuholen.

### 4. Entschuldigungen

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht und von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) ist nicht zulässig.

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, telefonisch, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder telefonischer Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Für minderjährige Schüler\* sind die Erziehungsberechtigten entschuldigungspflichtig, Volljährige für sich selbst.

Die Schüler der Oberstufe tragen ihre Fehlzeiten in ihr Entschuldigungsheft ein.

Bei **stundenweisem Fehlen** ist die unterschriebene Entschuldigung dem **Fachlehrer** vorzulegen. Dieser zeichnet die Fehlzeit ab und entscheidet, ob das Heft fristgerecht vorgelegt wurde. Der Fachlehrer notiert hierauf die betreffenden Schüler in seinem Kurstagebuch als „entschuldigt“.

Bei **Fehlzeiten ab einem Schultag** ist die unterschriebene Entschuldigung dem **Tutor** vorzulegen. Dieser zeichnet die Fehlzeit ab und entscheidet, ob das Heft fristgerecht vorgelegt wurde. Der Schüler ist hiermit für die entsprechenden Fehlzeiten entschuldigt. Anschließend legt der Schüler das Heft allen betroffenen Fachlehrern (in der Regel in der folgenden Unterrichtsstunde) vor. Der Fachlehrer notiert hierauf die betreffenden Schüler in seinem Kurstagebuch als „entschuldigt“.

Falls der Schüler in einem der angeführten Fälle das Heft nicht fristgerecht vorlegt, gilt er als „unentschuldigt“. Dies ist ebenfalls entsprechend in den Kurstagebüchern zu notieren.

\*Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird bei Personen die männliche Form verwendet. Angesprochen sind aber immer Vertreter und Vertreterinnen beider Geschlechter.



Bei versäumten GFS oder Klausuren ist abweichend von den aufgeführten Regelungen das Entschuldigungsheft zusätzlich dem betroffenen Fachlehrer innerhalb der Entschuldigungsfrist vorzulegen.

Bei auffallend häufigem Fehlen informieren die Fachlehrer den Tutor. Dieser wiederum sucht das Gespräch mit dem betroffenen Schüler und wendet sich gegebenenfalls an die Schulleitung.

Beurlaubungen sind rechtzeitig entsprechend beim jeweiligen Fachlehrer bzw. Tutor durch Eintrag in das Entschuldigungsheft zu beantragen.

Der Tutor fertigt eine Kopie des Entschuldigungshefts an, sobald eine Seite vollständig gefüllt ist, spätestens jedoch vor dem Zeugniskonvent. Diese Kopien nimmt der Tutor mit in den Zeugniskonvent und gibt sie anschließend bei den Oberstufenberatern ab.

Kann ein Schüler an einer Klausur an einem anderen Gymnasium krankheitshalber nicht teilnehmen, so ist dies am Tag der Klausur der Lehrkraft persönlich oder auf dem jeweiligen Sekretariat fernmündlich per Telefax oder Anruf mitzuteilen. Die schriftliche Entschuldigung erfolgt dann nach den Regeln der jeweiligen Stammschule (für unsere Schüler: siehe oben).

Bei Erkrankung im Lauf des Schultags melden sich die Schüler beim Fachlehrer ab. Dieser füllt ein Entlassungsformular aus, das im Tagebuch oder im Sekretariat erhältlich ist. In einer Pause sucht der Schüler den Fachlehrer der nächsten Stunde auf und meldet sich bei ihm ab. Das Entlassungsformular kann nur von einem Lehrer oder der Schulleitung unterschrieben werden. Die Sekretärinnen sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Ist der Schüler wieder gesund zurück in der Schule, bringt er das Entlassungsformular von den Eltern unterschrieben zurück. Weitere Fehltag außer dem auf dem Entlassungsformular vermerkten Tag werden von den Eltern schriftlich entschuldigt.

Die Schüler werden dabei aber darauf hingewiesen, dass ihre Fehlzeiten ggf. in den Zeugnissen vermerkt werden.

## 5. Beurlaubungen

In begründeten Fällen können Schüler auf rechtzeitigen Antrag (mindestens 10 Tage vorher) vom Unterricht beurlaubt werden. Beurlaubung für 1 Unterrichtsstunde kann vom betroffenen Fachlehrer, Beurlaubung für 1 Unterrichtstag in der Regel vom Klassenlehrer (Tutor) ausgesprochen werden. Die Schulleitung entscheidet

- wenn Urlaub für einen Unterrichtstag beantragt wird, der einem Samstag oder Ferien unmittelbar vorausgeht oder auf Schulferien folgt,
- wenn Urlaub zur Teilnahme an Veranstaltungen gewährt werden soll, die Schüler verschiedener Klassen betreffen können,
- wenn Urlaub für mehrere Unterrichtstage beantragt wird.

## 6. Freistellungen

Schüler kooperativer Kurse in den Jahrgangsstufen 11 und 12 beantragen vor der Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen ihrer Stammschule Freistellung beim Leiter des kooperativen Kurses. Von Klausuren kann nicht freigestellt werden.

\*Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird bei Personen die männliche Form verwendet. Angesprochen sind aber immer Vertreter und Vertreterinnen beider Geschlechter.



Vom Sportunterricht können Schüler\* auf schriftlichen Antrag durch die Schulleitung ganz oder teilweise befreit werden. Zum Nachweis über die gesundheitliche Beeinträchtigung ist dem Antrag ein ärztliches Zeugnis beizufügen, das sich zum Umfang und zur Dauer der Beeinträchtigung äußert. Bei offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung erfolgt die Befreiung unmittelbar durch den Sportlehrer.

### **7. Unentschuldigtes Fehlen**

Ganze Fehlstunden bzw. wiederholtes Zuspätkommen (ab insgesamt 20 Minuten) werden auf Anordnung des Klassenlehrers oder des Fachlehrers mit Vermerk im Tagebuch nachgeholt (z.B. freitags in der 11. und 12. Stunde).

### **8. Alkoholkonsum und Rauchen**

Alkoholkonsum ist im Schulbereich generell verboten. Der Schulleiter kann für einzelne Veranstaltungen zulassen, dass Alkohol ausgeschenkt wird.

Das Rauchen ist in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen untersagt. Aus Rücksichtnahme auf die Anwohner verzichten die Schüler des Freihof-Gymnasiums auf das Rauchen vor den Gebäuden der angrenzenden Straßen.

### **9. Elektronische Geräte**

Jeglicher Gebrauch elektronischer Geräte ist auf dem Schulgelände untersagt.

Falls ein elektronisches Gerät von Schülern mitgeführt wird, muss es während der Unterrichtszeit ausgeschaltet sein und nicht sichtbar aufbewahrt werden. Die Nutzung kann durch einen Lehrer im Unterricht erlaubt werden. Bei einem Verstoß werden sie ausgeschaltet abgenommen und den Schülern in der Regel am Ende des Unterrichtstages durch das Sekretariat wieder ausgehändigt.

#### **Ausnahmen:**

- Der eingeführte Taschenrechner kann verwendet werden.
- Für Schüler der Stufen 10 – 12 ist der Gebrauch elektronischer Geräte auf der Grundlage einer gesonderten Nutzungsordnung in Hohlstunden und Pausen erlaubt, jedoch nicht in den 5-Minuten-Pausen.

Für die Benutzung der Computer existiert eine gesonderte Benutzerordnung, die einmal von den Eltern und jedes Schuljahr erneut von den Schülern unterschrieben wird.

\*Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird bei Personen die männliche Form verwendet. Angesprochen sind aber immer Vertreter und Vertreterinnen beider Geschlechter.



## II. Schulgebäude

### 1. Öffnung

Das Schulgebäude wird um 7:00 Uhr geöffnet. Die Klassenzimmer werden um 7:20 Uhr geöffnet.

### 2. Fachräume

Fachräume dürfen nur in Begleitung des Fachlehrers betreten werden; die Benützung von Gegenständen (Maschinen, Sportgeräten, Chemikalien usw.) ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Lehrers gestattet.

### 3. Pausen

**Im Hauptgebäude** dürfen sich die Schüler und Schülerinnen während der Großen Pause nicht im 1. und 2. Obergeschoss des Hauptgebäudes aufhalten. (Ausnahme: Schüler-bücherei Ausweispflicht). In der Großen Pause verlassen alle Schüler die Klassenzimmer; die Lehrer schließen die Klassenzimmer ab.

Besprechungen zwischen Lehrern und Schülern können nicht mehr in der Großen Pause stattfinden, sondern müssen zu anderen Zeiten individuell vereinbart werden.

Die Schüler verlassen in der Großen Pause **den Neubau und die Spritze**, da die Schüler in den Pausen beaufsichtigt werden müssen.

Im Haus Gutmann dürfen sich Oberstufenschüler aufhalten.

Die Klassen 5-9 bleiben auf dem Schulgelände (s. III.1), Schüler der Oberstufe dürfen in Pausen und Hohlstunden das Schulgelände verlassen. Mit dem Verlassen des Schulgeländes endet die Aufsichtspflicht der Schule. Beim Verlassen des Schulgeländes wird auf den Ausschluss des Versicherungsschutzes laut 1.1 Unfallversicherung WGV hingewiesen.

Nach den kleinen Pausen haben sich die Schüler im vorgesehenen Klassenzimmer aufzuhalten.

Ab Klasse 6 dürfen Schüler während der Mittagspause das Schulgelände verlassen. Für diese Schüler gilt, dass keine Aufsicht geführt wird, kein Versicherungsschutz besteht und die Schüler auf eigene Verantwortung bzw. deren Eltern das Schulgelände verlassen. Über diese Regelung werden die Eltern im ersten Klassenpflegschaftsabend informiert.

Schüler der Klassen 5 dürfen nur mit vorliegender Einverständniserklärung der Eltern das Schulgelände verlassen. Auch hier gilt, dass keine Aufsicht geführt wird und kein Versicherungsschutz besteht.

### 4. Aufenthaltsräume

Während Hohlstunden können sich die Schüler im Foyer und im UG des Neubaus aufhalten, jedoch so, dass der Unterricht bzw. die Klassenarbeiten im NwT-Raum nicht gestört werden.

Im Haus Gutmann dient der Raum G 21 (DG) der Oberstufe als Still-Arbeitsraum und Bibliothek.

Im Haus Gutmann steht im DG ein weiterer Aufenthaltsraum mit kleiner Küche ausschließlich den Klassen 10 und den Kursstufen zur Verfügung, die auch für dessen Sauberkeit verantwortlich sind.

\*Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird bei Personen die männliche Form verwendet. Angesprochen sind aber immer Vertreter und Vertreterinnen beider Geschlechter.



Die Mensa im Hauptgebäude ist täglich von ca. 9 bis 15 Uhr geöffnet. Schüler, die mit dem Essen fertig sind, müssen bei starkem Andrang anderen Schülern den Platz zum Essen freimachen.

Die Anweisungen der Mensa-Mitarbeiter sind unbedingt zu befolgen!

### **5. Verantwortung für Sauberkeit und Ordnung**

Jeder entsorgt seinen unvermeidbaren Müll selbst in die dafür vorgesehenen Behälter. Das Pausenfrühstück und Getränke sind möglichst in Mehrwegpackungen mitzubringen.

**Die Klassenordner** reinigen nach jeder Stunde die Tafel gründlich; sie sorgen vor jeder Unterrichtsstunde dafür, dass ausreichend Kreide vorhanden ist. Sie sind auch für die Sauberkeit im Klassenzimmer zuständig und sollen ihre Mitschüler erforderlichenfalls auffordern, ihre Abfälle zu beseitigen.

**Der Tagebuchordner** ist um die Eintragungen durch die einzelnen Fachlehrer besorgt; er legt das Tagebuch vor Unterrichtsbeginn zur Kontrolle vor und stellt es nach Unterrichtsende in den Sammler zurück.

**Der Kehrdienst** fegt am Ende der Stunde den angefallenen Müll zusammen.

**Der Mülldienst** säubert täglich in der Großen Pause den Außenbereich (s. III. 1). Jede Klasse stellt eine Woche lang täglich den Mülldienst.

Müllzangen und Eimer stehen unter der Haupttreppe des Hauptgebäudes bereit und müssen dorthin zurückgebracht werden.

**Die Klassensprecher** verständigen 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn das Sekretariat, wenn noch kein Lehrer anwesend ist.

## **III. Schulgelände**

### **1. Pausenbereiche**

Das Schulgelände umfasst die Bereiche hinter dem Hauptgebäude (Terrasse der Mensa und Bereich um die Terrasse sowie den Dr.-Alfred-Schwab-Platz), vor dem Hauptgebäude (Foggia-Platz) und zwischen Hauptgebäude, Neubau und Haus Gutmann. Darüber hinaus dürfen sich die Schüler in der großen Pause auch auf dem Spielplatz im Schlosswäldchen aufhalten.

Das Fahren mit Skateboard, Kickboard, Inliners, etc. im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist verboten; diese dürfen nur getragen werden (Kickboard zusammengeklappt).

### **2. Parkplätze**

\*Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird bei Personen die männliche Form verwendet. Angesprochen sind aber immer Vertreter und Vertreterinnen beider Geschlechter.



Die im Bereich Freihofstraße reservierten Parkplätze sind den Lehrkräften vorbehalten. Für Fahrräder stehen zwischen dem Hauptgebäude und dem Neubau sowie an der Nordseite des Neubaus Fahrradständer zur Verfügung.

Für motorisierte Zweiräder der Schüler besteht auf dem gesamten Schulgelände Parkverbot.